



# STATUTEN

---

## I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Wurftaubenclub St. Moritz besteht seit dem 17. August 1962 ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in St. Moritz.  
Gerichtsstand ist St. Moritz.

Art. 2 Ziel und Zweck des Wurftaubenclub St. Moritz ist die:

- Förderung des Wurftaubenschießens in St. Moritz für Gäste und Einheimische
- Wahrung der Kameradschaft und Sportlichkeit
- Pflege der Beziehungen zu anderen Wurftaubenclubs
- Schaffung von Turnieren entsprechend allen Alters und Fähigkeitsstufen
- Der Wurftaubenclub St. Moritz ist Mitglied der Swiss Clay Shooting Federation (SCSF).

## II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Wurftauben Club St. Moritz führt folgende Mitgliedschaften:

- Beitragspflichtige Mitglieder
- Gönner
- Lifemember
- Ehrenmitglieder

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung.

Motive für eine Aufnahme resp. einen Ausschluss eines Mitgliedes müssen an der Generalversammlung nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod eines Mitgliedes
- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss

Art. 4 Die Clubbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und müssen innert 60 Tagen seit Rechnungsstellung bezahlt werden.

Die Beiträge werden verwendet für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlage, zur Finanzierung von Turnieren sowie zur Amortisation von Schulden.

Das Rechnungsjahr des Wurftaubenclub St. Moritz beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### III. Organe

Art. 5 Die Organe des Wurftaubenclub St. Moritz sind:

- die *Generalversammlung*
- der *Vorstand*
- die *Kontrollstelle*

Art. 6 Oberstes Organ des Wurftaubenclub St. Moritz ist die Generalversammlung.

Art. 7 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis 1. Woche März statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Wird von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese unter Angabe der Traktanden innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder mittels elektronischer Post (E-Mail) an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.

Art. 8 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:

- *Protokollabnahme*
- *Jahresbericht des Präsidenten*
- *Jahresbericht der Disziplinenchefs*
- *Kassa- und Revisorenbericht, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes*
- *Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle*
- *Budgetannahme des laufenden Geschäftsjahres*
- *Festsetzung der Jahresbeiträge*
- *Ernennung von Ehrenmitglieder Statutenänderungen*
- *Auflösung des Clubs*

Art. 9 Jede ordentliche einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung über die ordentlichen Geschäfte entscheidet das einfache Mehr.

Art. 10 Der Vorstand besteht aus:

- *Präsident*
- *Vizepräsident*
- *Aktuar*
- *Kassier*
- *Schützenmeister*
- *Materialverwalter*
- *Disziplinenchef Trap*
- *Disziplinenchef Jagdparcours/Compak*
- *Beisitzern*

Für Disziplinenchef, Anlagechef und Vizepräsident ist eine Doppelfunktion möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen konstituieren sich selbst.

Art. 11 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- *Einberufung der Generalversammlung*
- *Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Budget*
- *Veranstaltungsplan von Übung- und Wettschiessen*
- *Aufstellen von Reglements über Schiessbetrieb und Benützung des Wurfstandes*
- *Sicherheitsvorschriften für die Anlage zu prüfen*
- *Anschaffungen und Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Budgets*
- *Festsetzung der Entschädigung an Funktionäre*
- *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 12 **Der Präsident** vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen. Jährlich an der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Jahr abzugeben.

**Der Vizepräsident** ist Stellvertreter des Präsidenten.

**Der Aktuar** führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz mit dem Präsidenten.

**Der Kassier** führt das Kassawesen, Mitgliederverzeichnis sowie eine Inventarliste.

**Der Anlagechef** ist für die Wartung, den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Anlage verantwortlich.

Zudem erstellt er eine Inventarliste der Anlage, die zeitgerecht dem Kassier übergeben werden muss.

**Der Schützenmeister** ist Aufsichtsperson während des Schiessbetriebes. Durch Stellvertreter für sämtliche Disziplinen ist er dafür besorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und Schiesszeiten eingehalten werden. Zudem führt er die Standkasse und organisiert den Munitionsverkauf und Waffenverleih bei Übungsschießen. Das Munitions- und Waffeninventar hat er zeitgerecht dem Kassier abzugeben.

**Die Disziplinchefs** Trap und Jagdparcours/Compak sind für die einwandfreie Durchführung der entsprechenden Disziplinen verantwortlich. Jährlich haben Sie die Tätigkeiten deren Disziplinen schriftlich zusammenzufassen und dem Präsidenten Ende Saison abzugeben.

**Die Beisitzer** können Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit bis zur nächsten Generalversammlung vertreten.

Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Wurftaubenclubs sein müssen. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 14 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.

Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne einen solchen Bericht kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung keinen Beschluss fassen.

#### **IV. Wahlen**

Art. 15 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle finden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Art. 16 Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern kein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Bei sämtlichen Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **V. Haftung**

Art. 17 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## VI. Ergänzendes Recht

Art. 18 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Ein Antrag auf Revision dieser Statuten muss dem Vorstand schriftlich und motiviert eingereicht werden.

Der Vorstand erstattet hierüber Bericht und Antrag an der Generalversammlung.  
Die Beschlüsse können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar inkl. Clubhaus des Wurftaubenclubs soll Interessenten zum Verkauf angeboten oder entsorgt werden.

Sollte im Zeitraum von 5 Jahren, vom Datum der Auflösung des Wurftaubenclub St Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, soll das Vermögen auf die verbleibenden, im Kanton Graubünden ansässigen Wurftauben-Clubs, die über eine olympische Anlage oder Jagdparcours/Compak-Anlage verfügen, übertragen werden.

## VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 21 Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März 2014.

Durch die Generalversammlung genehmigt am **13. März 2023**.

WURFTAUBEN-CLUB - ST.MORITZ

Der Präsident:



---

(Robert Käppeli)

Der Aktuar



---

(Marco Biancotti)